

Gesetz  
über Vereinigungen  
- Vereinigungsgesetz -  
vom 21. Februar 1990 (Auszug)

GRB. Teil I | 10  
vom 22.02.1990

Grundsätze

§ 1

- 1) Vereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind freiwillige, sich selbst verwaltende Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Erreichung gemeinsamer Ziele, unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit.

§ 2

- 1) Die Bildung von Vereinigungen ist frei und bedarf keiner Genehmigung.

§ 3

- 1) Jede volljährige Bürgerin und jeder volljährige Bürger kann Mitglied einer Vereinigung werden. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, soweit dadurch nicht ein Zusammenschluß entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist.
- 2) Jugendliche von 14 bis 16 Jahren können einer Vereinigung beitreten, wenn es das Statut der Vereinigung vorsieht.
- 3) Kinder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter einer Vereinigung beitreten, wenn es das Statut der Vereinigung vorsieht.
- 4) Soweit Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter eine rechtsfähige Vereinigung gründen wollen, muß dem Vorstand mindestens ein volljähriges Mitglied angehören.
- 5) Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 6) Die Mitglieder sind berechtigt, aus der Vereinigung auszutreten. Die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche können den Austritt erklären, wenn die Weiterführung der Mitgliedschaft die Erziehung und Entwicklung, die Gesundheit oder die wirtschaftlichen Interessen des Kindes und des Jugendlichen gefährdet.

Rechtsfähige Vereinigung

§ 4

- 1) Eine Vereinigung erlangt mit ihrer Registrierung Rechtsfähigkeit.
- 2) Die Registrierung ist bei Erfüllung folgender Voraussetzungen vorzunehmen: